

Overhead-Regelung für Drittmittelprojekte der Universität Wien gültig ab 01.01.2024

Inhalt

1. Ausgangssituation.....	1
2. Eckpunkte.....	1
3. Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads	2
3.1. Overheadanteil der Organisationseinheit	3
3.2. Overheadanteil der Gesamtuniversität	3
4. Ausnahmen zur Overhead-Regelung.....	4
4.1. Abweichende Overhead-Sätze	4
4.2. Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten.....	4
Erläuterung zur Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit im Kontext von Drittmittelprojekten.....	5

1. Ausgangssituation

Die Universität Wien betrachtet die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln als Ausdruck ihrer Wettbewerbsfähigkeit und wesentliche Maßnahme zur Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Exzellenz und Relevanz der Forschung sind die maßgeblichen Leitlinien für den angestrebten Umfang und die Struktur der einzuwerbenden Drittmittel. Drittmittelprojekte verursachen allerdings neben den direkten Kosten, die großteils von den Förder- bzw. Auftraggeber*innen entsprechend den jeweiligen Förderquoten finanziert werden, beträchtliche zusätzliche indirekte Kosten (Overheadkosten) durch die Inanspruchnahme einer Vielzahl von für die Projektdurchführung nötigen Ressourcen.

Die strategische Grundlage für die Overhead-Regelung der Universität Wien bildet der Entwicklungsplan der Universität Wien. Die rechtlichen Grundlagen bilden das UG § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 sowie das EU-Beihilferecht, Europarechtliches Beihilfenverbot Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Die Overhead-Richtlinie verfolgt auch die Steigerung der Kostenwahrheit im Drittmittelbereich und stellt die Einhaltung des Beihilferechts transparent sicher.

In dieser Richtlinie werden die Modalitäten für die Festlegung von Overheads und auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen geregelt.

2. Eckpunkte

Die Overheadregelung der Universität Wien verfolgt das Ziel, Beiträge zur Finanzierung der indirekten Kosten zu leisten, ohne die Projektmittel zur Abdeckung der direkten Kosten zu

schmälern. Daher sind die Overheads in den Projektkalkulationen als Zuschlag zu den direkten Projektkosten intern auszuweisen und gegenüber externen Auftraggeber*innen einzupreisen. Entsprechend können Overheads in der Regel nicht zur Abdeckung von direkten, insbesondere von ausgabenwirksamen Projektkosten herangezogen werden.

Davon ausgehend gelten an der Universität Wien für alle extern finanzierten Drittmittelprojekte zwei unterschiedliche Overheadsätze für nicht-wirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten:

- A) Bei **nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit** sind **25%** auf alle direkten Projektkosten zu kalkulieren, sofern die/der Fördergeber*in das ermöglicht. Ansonsten ist der bei der/dem Fördergeber*in maximal mögliche OH zu beantragen. Bei Drittmittelprojekten, die durch eine/n nationale/n oder internationale/n Fördergeber*in (wie insbesondere FWF, FFG, EU) finanziert werden, ergibt sich der Overhead aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

Nur wenn in den Richtlinien bzw. Förderbedingungen explizit Overheads ausgeschlossen werden, wird auch akzeptiert, dass keine Overheads kalkuliert werden.

- B) Bei **wirtschaftlicher Tätigkeit sind Vollkosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung** zu kalkulieren. Das UG sieht gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter vollen Kostenersatz vor. Die Berechnungsgrundlagen für die Vollkosten werden dazu von der DLE Finanzwesen und Controlling jährlich auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung im Intranet veröffentlicht. Darüber hinaus stellt die DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung ein jährlich aktualisiertes Template zur Berechnung der Projektkosten zur Verfügung.

Die Overheadquoten, die nach Anwendung der unter A und B beschriebenen Regeln errechnet werden, werden im Zuge der Projekterfassung im u:cris als Planungswert dokumentiert. Die Overheads werden diesem Planungswert entsprechend über den jeweiligen Innenauftrag abgerechnet.

Ob es sich bei einem Drittmittelprojekt um eine nicht-wirtschaftliche oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, ist im Einzelfall zu prüfen.

3. Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads

Sofern Overheads eingenommen werden, werden diese unabhängig von der Höhe im **Verhältnis 50:50** zwischen (1) den anteilmäßig am Projekt beteiligten Organisationseinheiten (Fakultäten, Zentren, interuniversitäre Organisationseinheiten gemäß § 20c UG, in Ausnahmefällen Dienstleistungseinrichtungen) und (2) dem Rektorat aufgeteilt.

Alle **direkten Projektkosten verbleiben beim Projekt**. Das betrifft insbesondere auch Kosten für Personal, das aus dem Globalbudget finanziert wird, im Projekt mitarbeitet und über das Projekt abgerechnet wird. Jede*r Projektleiter*in erhält ein eigenes, dauerhaft verfügbares Sammelkonto, in welchem die Projektsaldi verbucht werden und welches flexibel im Sinne einer **dauerhaft verfügbaren Reserve** als individuelles Forschungskonto verwendet werden kann (Projektleiter*innen-Sammler). Es gilt die Richtlinie über die Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich. Beim Ausscheiden des*der Projektleiter*in fallen die Mittel an die Organisationseinheit des*der Projektleiter*in.

3.1. Overheadanteil der Organisationseinheit

Die Hälfte der Overheadeinnahmen kommen der Organisationseinheit bzw. den Organisationseinheiten zugute, an denen das Projekt implementiert wird. Die Overheadeinnahmen sind für Zwecke der Forschung zu verwenden. Die Organisationseinheit hat dafür zu sorgen, dass für die Projektimplementierung nötige Infrastrukturen, d.h. u.a. adäquat ausgestattete Arbeitsplätze für Mitarbeiter*innen, zur Verfügung stehen. Außerdem dienen die Overheads der Organisationseinheiten auch für die Abdeckung von Risiken aus Drittmittelprojekten sowie zur Ausfinanzierung bis zu € 20.000 von Anschaffungen, die nach Projektlaufzeit den Wissenschaftler*innen der Organisationseinheiten zur Verfügung stehen.

Die Restmittel können von Organisationseinheiten frei für Zwecke der Forschung verwendet werden. Der Overheadanteil der Organisationseinheiten wird halbjährlich im Nachhinein berechnet und den Organisationseinheiten zugebucht.

Im Rahmen der Zielvereinbarung werden zwischen Rektorat und Organisationseinheit Verwendungsregelungen für die Overheads der Organisationseinheit vereinbart. Die Bildung von Reserven ist in einem angemessenen Ausmaß möglich.

3.2. Overheadanteil der Gesamtuniversität

Über den Overheadanteil der Gesamtuniversität entscheidet das Rektorat. Dieser wird insbesondere zur Deckung von Gemeinkosten verwendet. Darüber hinaus werden die zentralen Overheadeinnahmen auch zur Gegenfinanzierung von Lehrreduktionen bei speziellen Förderprogrammen (wie ERC oder für SFB Sprecher*innen) herangezogen und werden zur Abdeckung von nicht anerkannten Projektkosten verwendet, wenn diese auf kein Eigenverschulden eines*iner universitär Beteiligten zurückzuführen sind (z.B. Nichtanerkennung von Kosten aufgrund von nachträglichen Interpretationen von Regeln im Zuge der Second- Level-Auditierungen). Der zentrale Overheadanteil wird in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung möglicher Förderlücken verwendet, die sich aus Differenzen zwischen nicht verhandelbaren Förderungen und kollektivvertraglicher Verpflichtungen (z.B. EU MSCA Förderungen) oder durch Förderquote unter 100% (z.B. bei Selbstfinanzierungen bei FFG-Projekten mit Förderquoten von 85%) ergeben.

Bei ERC-Selbstantragsteller*innen¹ können für ERC-Calls ab 2024 bis zu 20% der Personalkosten der Projektleiter*innen übernommen werden (nämlich jeweils hälftig aus dem Overheadanteil der Organisationseinheit und aus dem Overheadanteil der Gesamtuniversität – dafür müssen sowohl die Organisationseinheit als auch die Gesamtuniversität ausreichend Mittel in ihrer jeweiligen Overheadreserve reservieren), um diesen die Einbindung in Lehre und in andere Drittmittelprojekte zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Abdeckung möglicher Förderlücken ist, dass diese Lücke bzw. Kostenübernahme ex ante bekannt und nicht aus anderen Quellen abgedeckt werden kann.

Grundsätzlich sind nicht förderbare Kosten in erster Linie vom Projekt oder Projektleiter*innen-Sammler und in zweiter Linie von der Subeinheit (Institutssammelauftrag) bzw. der

¹ ERC-Selbstantragsteller*innen bezeichnet ERC Projektleiter*innen für Zeiträume, in welchen deren Personalkosten zu zumindest 80% aus den direkten Projektkosten ihres ERC-Projekts getragen werden. Die restlichen 20% werden diesfalls zu gleichen Teilen aus den Overheads der Organisationseinheit und der Gesamtuniversität finanziert. Somit erhalten die PIs diesfalls einen 100%igen (40h) Vertrag, der entsprechende Lehre beinhaltet.

Organisationseinheit zu tragen. Erst nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten kann ein Antrag auf Abdeckung von Kosten durch den zentralen Overheadanteil gestellt werden.

4. Ausnahmen zur Overhead-Regelung

4.1. Abweichende Overhead-Sätze

Eine Abweichung zur Kalkulation eines Overhead-Beitrags ist ausschließlich bei jenen Fördergeber*innen möglich, die in ihren Förderrichtlinien explizit geringere oder keine Beiträge zu Overheads erlauben. Es ist bei Fördergeber*innen immer der maximal mögliche Overhead-Satz zu beantragen.

Für Fördergeber*innen oder Förderprogramme von besonderem gesamtuniversitärem Interesse kann das Rektorat gesonderte Regelungen für die Kalkulation und Verwendung der Overheads beschließen.

Die Abwicklung von Tagungen und Konferenzen ist von der generellen Overhead-Regelung ausgenommen. Für diese Aktivitäten wird voller Kostensatz verrechnet.

4.2. Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten

Die Overheadregelung wird analog auch bei Kleinprojekten (<5000 Euro) angewandt, die gesammelt über eine Kostenstelle (Innenauftrag/„Kleinprojektsammelauftrag“) abgewickelt werden.

Keine Overheads werden weiterhin bei Kleinstprojekten verrechnet, die über keine eigene Kostenstelle (Innenauftrag), sondern über den Drittmittelauftrag der jeweiligen Subeinheit („Drittmittelsammelauftrag“) verrechnet werden.

■ Ende der Richtlinie